Basel, 16. April 1921. № 16 XXI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Gesucht. Tüchtige, branchenkundige **Schuhwarenverkäuferin** für ca. 3 Monate zur Anlernung und Einführung von zwei Verkäuferinnen in die Schuhbranche. Offerten erbeten an die Verwaltung des Konsumvereins Rüti-Tann.

Angebot.

Intelligente **Tochter** im 18. Altersjahr, gute Rechnerin, deutsch und italienisch sprechend, seit einem halben Jahr in einem Konsum tätig (Lebensmittelabteilung), sucht Stelle als **zweite Verkäuferin.** Kanton Zürich bevorzugt. Offerten gefl. unter Chiffre J. P. 90 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Geschwister mit guter Schulbildung, seriös, arbeitsam und mit besten Referenzen, wünschen **Konsumfiliale** zu übernehmen. Offerten erbeten unter Chiffre A. D. 91 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Wir suchen Anfangsstelle für junge Tochter als **Verkäuferin,** womöglich in mildes Klima. Offerten erbittet Weibl. Berufsberatungsstelle Fägswil-Rüti (Zch.).

Junges Mädchen, das zwei Jahre Ladenservice und Hausdienst hat, sucht Stelle als **zweite Verkäuferin** in Konsumladen. Gute Zeugnisse. Lina Bauert, Stäfa (Zürich).

Junger Mann, 24 Jahre alt, zirka 8 Jahre in verschiedenen Branchen (auch Kolonialwaren) als Magaziner tätig, mit guten kaufm. Kenntnissen, in ungekündigter Stellung, mit sämtlichen Arbeiten, Lagerbuchführung (auch Schreibmaschine) vertraut, aufs beste bewandert, sucht per sofort oder später Dauerstelle als **Chef-Magaziner** oder **Magaziner** oder als **Stütze des Konsumverwalters.** Ia. Zeugnisse und Referenzen. (Event. auch Kaution.) Gefl. Offerten mit näheren Angaben (Wohnungsverhältnisse und ungefährer Lohn) sind zu richten unter „Existenz" an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tochter, 18 Jahre alt, sucht Stelle in einem Konsumladen, um den Ladenservice zu erlernen. Zeugnis über ähnliche Stellung vorhanden. Offerten erbeten an H. Waldvogel, Kantonsrat, in Hinwil.

Solider, selbständiger **Bäcker-Konditor** sucht Stelle. Offerten erbeten unter Chiffre G. W. 96 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junges **Ehepaar** sucht **Verwaltungsstelle** in Konsum. Mann von Beruf Bäcker-Konditor, ganz durchaus tüchtig. Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre H. B. 97 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Mutter und Tochter, schon in Konsumverein tätig, suchen auf 1. Juli **Konsumfiliale** zu übernehmen, wenn möglich in der Nähe Zürichsee. Gefl. Offerten unter Chiffre R. G. 108 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Solider, an selbständiges Arbeiten gewöhnter **Bäcker,** sucht Stelle in einer Konsumbäckerei. Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten sind gefl. zu richten an E. Glauser, Bäcker-Konditor bei E. Bruni, Fontaines (Neuch.).

Ein 16 jähriger **Jüngling,** der ein Jahr in der franz. Schweiz war, sucht Stelle in einem Konsumverein als **Bureau-** oder **Magazinerlehrling.** Offerten erbeten an Adolf Heri-Staub, Biberist (Soloth.)

Intelligente **Tochter,** deutsch und französisch sprechend, sucht **Lehrstelle** in Konsumverein. Offerten unter Chiffre M. J. 99 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Erfahrener **Bäcker-Konditor** sucht Stelle in Konsumbäckerei zur selbständigen Leitung des Betriebes. Zeugnisse und Referenzen zur Verfügung. Gefl. Offerten an Alb. Braun, zum Ochsen, Kradolf (Thurgau).

19 Jahre alte Waadtländerin sucht gute **Lehrstelle** in Konsumverein. Gefl. Offerten erbeten an Louisa Jan, Villa Bellevue-Les Rosier 11, Clarens b. Montreux.

Westschweizer, 17 Jahre alt, mit einjährigem Handelsschulbesuch in der deutschen Schweiz, sucht **Stelle auf Bureau** in einem Konsumverein. Offerten unter Chiffre M. J. 102 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Intelligenter, solider und treuer Jüngling sucht Stelle in ein Geschäft als **Magaziner,** wo er event. auch im Laden oder Bureau aushelfen könnte. Bisherige Tätigkeit in einem Eisenwarengeschäft. Offerten sind zu richten unter Chiffre F. B. 103 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Ein selbständiger, treuer und zuverlässiger **Bernerbäcker** auf Gross- und Kleinbrot bewandert, sucht Anstellung für sofort oder nach Belieben. Gefl. Offerten an Jakob Flück, Bäcker, Oberried am Brienzersee.

Stelle sucht tüchtiger **Molkereifachmann** in Konsummolkerei als Chef, Milcheinnehmer oder Führer. Prima Zeugnisse. Offerten befördert unter Chifre R. A. 105 der Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, zuverlässiger **Bäcker-Konditor,** verheiratet, an selbständiges Arbeiten gewöhnt, sucht Anstellung in Genossenschaftsbäckerei, am liebsten im Kanton Solothurn, Basel oder Oberaargau. Prima Referenzen stehen zu Diensten. Kaution könnte geleistet werden. — Offerten erbeten unter Chiffre O. F. 1065 R. an Orell Füssli-Annoncen, Aarau.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis IXa.

(Glarus)

Einladung zur Frühjahrskonferenz

auf

Sonntag, den 24. April 1921, vormittags 10 Uhr im Gasthaus z. Bären, in Mollis.

Tagesordnung:

1. Appell.
2. Protokoll der Herbstkonferenz in Engi.
3. Vorlage der Jahresrechnung pro 1920.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1921.
5. Traktanden der Delegiertenversammlung 1921 des V. S. K.
6. Mitteilungen über den derzeitigen Stand und Beratung über das weitere Vorgehen betreffend Erwerbssteuer-Rekurse der Konsumvereine.
7. Bestimmung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
8. Allfälliges.

Als Vertreter der Verwaltungskommission des V. S. K., Basel, wird Herr Nationalrat Dr. O. Schär, Vizepräsident der Verwaltungskommission dieser Konferenz beiwohnen.

Die Teilnehmerzahl am gemeinschaftlichen Mittagessen zu Fr. 4.— ohne Wein beliebe man bis spätestens den 22. dies dem Konsumverein Mollis mitzuteilen.

Angemessene Vertretung aller Vereine gewärtigend, verbleiben

mit genossenschaftlichem Gruss

Namens des Kreisvorstandes,

Der Präsident: **B. Zwicky.**
Der Aktuar: **F. Michel.**

Glarus, den 4. April 1921.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XXI. Jahrgang | Basel, den 16. April 1921 | No. 16

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 14.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken. — Zur Frage der Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen. — Päpstlicher als der Papst! — Der Preisbewegung der Lebensmittel. — Haltet Verbandstreue! — Wichte. — **Volkswirtschaft:** Zur Milchpreisfrage. Beschränkung der Weineinfuhr. Verbilligung von Kohle und Torf. Brotpreis. — **Schweizer Mustermesse.** — **Schweiz. Volksfürsorge.** — **Aus unserer Bewegung:** Einsiedeln, Ermatingen, Giswil, Rüthi, Schönenwerd, Steckborn, Thusis, Wangen a. A. Zweisimmen.

Führende Gedanken.

Der Nachwuchs — eine Zukunftsfrage.

Eine Frage von sehr grosser Bedeutung ist für unser Genossenschaftswesen die Heranbildung des Nachwuchses. Die steigende Bedeutung des Genossenschaftswesens, das während des Krieges an Umfang und Tiefe zugenommen hat, macht eine planmässige Heranbildung des Nachwuchses zur Notwendigkeit. Hierbei ist ja gewiss die materiell-geschäftliche Ausbildung und die theoretische Schulung zur Erkenntnis und richtigen Wertung der genossenschaftlichen Ideen unerlässlich. Daneben bedarf aber bei Heranbildung des genossenschaftlichen Nachwuchses besondere Pflege auch der sittliche Inhalt des Genossenschaftsgedankens. Gerade in unserer, auch moralisch so furchtbar leidenden Zeit, in der das Streben der Menschen fast ausschliesslich auf eigennützige Ziele gerichtet ist und sich infolge einer unerhörten Verwilderung der Sitten alle Bande der Moral gelockert haben, gerade in unserer Zeit mit ihrer Hochkonjunktur des Gaunertums auf allen Gebieten tut es bitter not, den aller genossenschaftlichen Tätigkeit zugrunde liegenden sittlichen Gedanken wieder allgemein zur Geltung zu bringen. Die Menschen müssen wieder lernen, genossenschaftlich, d. h. sozial zu denken. An die Stelle der wilden Jagd nach Profit muss wieder der Gemeinsinn, an Stelle der Selbstsucht die Menschenliebe, an die Stelle des Kampfes aller gegen alle die gegenseitige Hilfe treten. Wenn auch heute noch der Vertreter dieser, dem wahren Genossenschafter selbstverständlichen Forderung dem Rufer in der Wüste gleicht, so dürfen wir doch nicht ablassen, diese Forderung zu erheben. Die Genossenschaft ist nicht nur ein Geschäftsunternehmen, sie ist auch eine sittliche Form, und das Bewusstsein des sittlichen Wertes des Genossenschaftswesens, des Kulturwertes der Genossenschaft muss vor allem dem genossenschaftlichen Nachwuchs eingeimpft werden.

Dr. Neudörfer (Die Genossenschaft Wien).

Zur Frage der Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen.

Von Dr. Oskar Schär.

(Schluss.)

III.

Artikelweise Beratung betreffend Beschränkung der Wareneinfuhr.

Anträge der Kommissionsmehrheit, denen sich der Bundesrat anschloss.

Art. 1. Zur Vermeidung der Arbeitslosigkeit und zum Schutze der nationalen Produktion, soweit diese in ihren Lebensbedingungen bedroht ist, kann der Bundesrat im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse des Landes, ausnahmsweise und vorübergehend die Einfuhr bestimmter, von ihm zu bezeichnender Waren beschränken oder von einer Bewilligung abhängig erklären.

Art. 2. Setzt der Bundesrat, gestützt auf Art. 1 hiervor, Einfuhrbeschränkungen fest, so kann er zugleich das Notwendige anordnen, um in den betreffenden Waren die Inlandversorgung zu angemessenen Preisen, sei es durch Vereinbarung, durch Preisnormierung oder in anderer Weise, zu sichern.

Er kann für die Erteilung der Einfuhrbewilligungen, in Berücksichtigung des Preises und des Wertes der Waren, angemessene Gebühren festsetzen.

Art. 2bis. Der Bundesrat wird, bevor er Massnahmen im Sinne von Art. 1 und 2 trifft, eine Kommission anhören, in der die wichtigsten Wirtschaftsgruppen vertreten sind.

Art. 2ter. Von den auf Grund dieses Bundesbeschlusses getroffenen Anordnungen ist der Bundesversammlung in ihrer nächsten Tagung Kenntnis zu geben; sie entscheidet darüber, ob dieselben weiter in Kraft zu bleiben haben.

Art. 3. Der Bundesrat kann auf die Uebertretung der in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften Strafen festsetzen und sie mit Busse bis auf Fr. 10,000.— oder mit Gefängnis bis auf 12 Monate bedrohen.

Beide Strafen können verbunden werden.

Die Verfolgung und Beurteilung der Uebertretungen liegt den kantonalen Behörden ob, soweit der Bundesrat nicht einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht überweist.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 findet Anwendung.

Art. 3bis. Dieser Bundesbeschluss gilt bis zum 30. Juni 1922.

Art. 4. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Bundesbeschlusses beauftragt. Er wird die nötigen Ausführungsbeschlüsse erlassen.

Art. 5. Der gegenwärtige Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Anträge Schär.

Art. 1. Der Bundesrat kann vorübergehend die Einfuhr einzelner von ihm zu bezeichnender Waren aus bestimmten Ursprungsländern beschränken oder von einer Bewilligung oder der Bezahlung angemessener Einfuhrgebühren abhängig machen unter folgenden Voraussetzungen:

a) Dass das Land, aus dem die betreffende Ware stammt, Einfuhrverbote oder Einfuhrbeschränkungen gegen Waren schweizerischer Herkunft erlässt, oder für Waren, die aus dem betreffenden Lande nach der Schweiz eingeführt werden sollen, direkt oder indirekt differenzielle Ausfuhrgebühren oder Zuschläge für Rohstoffe, Halbfabrikate oder Fabrikate erhebt, oder gegenüber Waren, die von oder nach der Schweiz transitieren. Durchfuhrverbote handhabt.

b) Dass durch die Einfuhrbeschränkung eine Milderung der in der Schweiz bestehenden Arbeitslosigkeit erreicht werden kann, sei es direkt in den durch die Einfuhrbeschränkung begünstigten Betrieben selbst, sei es indirekt dadurch, dass durch die schweizerische Einfuhrbeschränkung auf dem Retorsionswege die Beseitigung ausländischer Ein- und Durchfuhrverbote für zur Aus- oder Durchfuhr nach dem betreffenden Lande bestimmte schweizerische Waren oder die Aufhebung differenzieller Behandlung der zur Ausfuhr nach der Schweiz bestimmten fremden Waren angestrebt wird.

c) Dass sich die durch die schweizerische Einfuhrbeschränkung begünstigten Schweizer Betriebe verpflichten, die seit 1. Juli 1920 vorgenommene Entlassung von Arbeitern oder Einschränkung der Arbeitszeit baldmöglichst wieder rückgängig zu machen.

d) Dass sich die durch die schweizerische Einfuhrbeschränkung begünstigten Schweizer Betriebe verpflichten, ihre für die Inlandsversorgung bestimmten Produkte zu den Erstellungskosten auf dem kürzesten Wege dem schweizerischen Verbrauch zuzuführen und keiner aus der Schweiz kommenden Nachfrage für den Inlandsbedarf die Lieferung zu verweigern.

Fällt eine dieser Voraussetzungen dahin, so sind die Einfuhrbeschränkungen sofort aufzuheben.

Die erhobenen Eingangsgebühren sollen in erster Linie zur Deckung der dem Bunde für Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erwachsenden Ausgaben Verwendung finden.

Art. 2. Bewilligungen zur Einfuhr kontingentierter Waren sind unter möglichstem Ausschluss des Zwischenhandels nur denjenigen Importeuren zu erteilen, welche die betreffende Ware entweder selbst in ihren Betrieben verarbeiten oder direkt dem Konsum zuführen.

Art. 2bis und 2ter. Kommissionsmehrheit und Bundesrat.

Absatz 1 von Art. 3. Der Bundesrat ist verpflichtet, die Einhaltung der in Art. 1, Lemma *c* und *d*, und Art. 2 aufgestellten Bedingungen zu überwachen; er wird für die Uebertretung der in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften und Auflagen Strafen festsetzen und diese Uebertretungen mit Busse bis auf Fr. 100,000.— oder mit Gefängnis bis auf ein Jahr bedrohen.

(Absatz 2, 3 und 4. Kommissionsmehrheit und Bundesrat.)

Art. 3bis streichen.

Art. 4. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Bundesbeschlusses beauftragt; er ist zur sofortigen Anwendung desselben befugt und wird die nötigen Ausführungsbeschlüsse erlassen.

Art. 5. Dieser Bundesbeschluss wird der Volksabstimmung unterstellt. Sollte er von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger nicht genehmigt werden, so fallen sämtliche in der Zwischenzeit erfolgten Einfuhrbeschränkungen dahin; immerhin sind die bis zum Tage der Volksabstimmung eingezogenen Gebühren der Bundeskasse verfallen und es bleiben allfällige in der Zwischenzeit erfolgte Zuwiderhandlungen nach Massgabe des Art. 3 strafbar.

Art. 6. Die Aufhebung dieses Beschlusses kann jederzeit von den Stimmberechtigten verlangt werden nach Massgabe der Vorschriften, die für die partielle Revision der Bundesverfassung auf dem Wege der Volksinitiative Geltung haben.

Votum Schär zu Artikel 1.

«Die von mir zu Artikel 1 gestellten Anträge bezwecken wie bei der vorigen Vorlage, diese Vorlage für mich annehmbar zu machen. Ich habe nun nach dem Resultat bei der Beratung der ersten Vorlage keine grosse Hoffnung, dass diese Verbesserungsvorschläge von Ihrer Kommission oder der Mehrheit des Rates angenommen werden und will darum diese Anträge so kurz als möglich begründen.

In erster Linie habe ich Bedenken, dass die Schweiz Einfuhr-Beschränkungen einführt zwecks Erhaltung verschiedener schweizerischer Industrien. Ich habe schon bei der Eintretensdebatte erwähnt, dass für die Schweiz als Exportland die Anwendung eines solchen Grundsatzes sehr gefährliche Konsequenzen haben kann. Sodann fällt auch in Betracht, dass die Schweiz ja während des Krieges bei einer Reihe von Staaten um Waren eigentlich gebettelt hat. Wenn sie nun auf einmal unterschiedslos die Einfuhr von Waren nach der Schweiz verbietet, unbekümmert darum, ob die Herkunfts-Staaten sich in ihrer Handelspolitik gegenüber der Schweiz etwas haben zu schulden kommen lassen oder nicht, so schadet sie sich selbst. Sollen Einfuhrverbote absolut erlassen werden, so haben wir ein viel sicheres Mittel in der Hand, wenn wir uns auf das Recht der Retorsion berufen, und da darf gesagt werden, dass beinahe alle Nachbarstaaten und noch einige dazu, im Laufe der letzten Jahre die Handelsverträge uns gegenüber verletzt und schweizerische Waren, die eingeführt oder durchtransportiert werden sollten, schlecht behandelt haben. Es ist von diesem Gesichtspunkte aus das Recht der Schweiz, auf dem Retorsionswege Massnahmen zu treffen, unbestreitbar. Dieses Recht möchte ich ausdrücklich einräumen, da wir, wenn wir von diesem Rechte ausgehen, den angestrebten Zweck ebensogut erreichen, wie wenn wir den anderen Zweck in den Vordergrund stellen: Erhaltung bestimmter Industrien der Schweiz. Aus der Geschichte des Zollwesens der Schweiz und anderer Länder ist bekannt, dass solche Retorsionsmassnahmen früher zwischen vielen Staaten vorkamen, und dass nach kurzer oder längerer Zeit wiederum Verhandlungen notwendig wurden, die dann regelmässig zu einer Einigung geführt haben.

Nun stellt der Sprechende bestimmte einschränkende Anträge wonach die Retorsion nur unter bestimmten Voraussetzungen als anwendbar erklärt werden kann. Da stelle ich auch in der Vordergrund die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Das wird auch in der Vorlage der Kommisisonsmehrheit getan, aber wenn Sie diese Vorlage prüfen, so werden Sie sehen, dass dort keinerlei Bedingungen aufgestellt sind, sondern es wird alles in vollem Vertrauen den Bundesbehörden, sei es dem Volkswirtschaftsdepartement oder der einberufenen Expertenkommission, anheimgestellt.

Da ich es für richtig halte, dass man sich nicht ausschliesslich auf mündliche Zusicherungen verlässt, sind die Voraussetzungen, die in meinem ersten Antrag enthalten sind, genauer umschrieben worden. Die Voraussetzungen in Lemma *a* brauchen nicht weiter begründet zu werden. Diejenigen in Lemma *b* bedürfen insofern der Erläuterung, als ich zugebe, dass man unter Umständen durch Retorsionsmassnahmen auch einer andern Industrie Hilfe bringen kann; um bei dem Beispiel, das Herr Forrer angeführt hat, stehen zu bleiben: durch Einfuhrverbot von französischen Weinen kann Frankreich veranlasst werden, schweizerische Uhren und Stickereien besser zu behandeln. So sind die Vorschriften zu Lemma *b* verstanden.

Wichtig ist in Lemma *c*, dass eine Einfuhr nur gestattet werden soll, wenn sich die begünstigten Industrien verpflichten, die Arbeitslosen, welche sie entlassen haben, wieder einzustellen. Darüber sind im Entwurfe der Kommission gar keine Bestimmungen vorhanden, und ich habe schwere Zweifel daran, nachdem in verschiedenen Branchen grosse Mengen Warenvorräte vorhanden sind, dass die vorgesehenen Einfuhrbeschränkungen den Arbeitern etwas nützen werden.

In Lemma d ist noch eine Voraussetzung aufgestellt, die im Entwurfe der Kommission zum Teil in Art. 2 sich befindet. Es ist hier einmal die Vorschrift bezüglich mässiger Preisansätze. Das ist schnell gesagt, aber sehr schwierig durchzuführen. Die eidgenössische Kriegswirtschaft hat es ja während des Krieges bewiesen, dass sie nach dieser Richtung nicht über genügend Mittel und genügend Erfahrung verfügt, und dass bei den Preisbeschränkungen der Kriegswirtschaft die Leistungsfähigkeit des schwächsten Betriebes massgebend gewesen ist. Man hat auch ganz schwache Betriebe künstlich am Leben erhalten und hat deren Produktion zum Teil zur Grundlage der Höchstpreisbestimmungen gemacht. Das ist ein Fehler. Es ist absolut nicht möglich, dass alle Betriebe zu den gleichen Kosten produzieren können. Man soll eben vom günstigst gelegenen Betriebe verlangen, dass er billig, zu den Gestehungskosten, seine Waren abgeben solle. Das wird zur Folge haben, dass der schlechter gestellte Betrieb sich diesen Kosten anpassen muss. Ich würde vorsehen, dass die Selbstkosten ohne prozentuale Zuschläge berechnet werden, damit die Industrien, die sagen, sie wären bedroht, nicht ungemessene Gewinne beziehen können, sondern dass sie sich begnügen müssen, wenn sie sich erhalten können.

Ferner ist eine von mir beantragte Voraussetzung, dass solche Waren keinem schweizerischen Konsumenten vorenthalten werden dürfen. Es gibt gewisse Industrien, welche der schweizerischen Nachfrage gegenüber die Lieferung verweigern. Genossenschaften, die dem ostschweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverband oder dem Verband schweiz. Konsumvereine angehören, werden von schweizerischen Firmen boykottiert. Die Konsumvereine zum Beispiel haben Jahre lang aus dem Ausland Schuhe beziehen müssen, weil man es uns unmöglich gemacht hat, von schweizerischen Fabrikanten zu kaufen. Der ostschweizerische landwirtschaftliche Verband kann einen grossen Teil Maschinen und Werkzeuge in der Schweiz nicht beziehen, weil die Vereinigung der Eisenhändler ihm die Warenabgabe verweigert und sogar die Bezüge im Ausland unmöglich macht. Solche Trustgewohnheiten sollen durch die Einfuhrbeschränkung nicht geschützt, sondern ausdrücklich unmöglich gemacht werden, damit nicht solche Händler ihre Gewinne noch erhöhen können.

Es soll also eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, die für solche Trusts jeden Schutz unmöglich macht. Schliesslich wird in diesem Artikel am Schlusse noch eine Bestimmung vorgeschlagen, wonach die Einnahmen aus Einfuhrgebühren zur Deckung der Kosten der Arbeitslosigkeit Verwendung finden sollen. Das scheint mir eher angezeigt, als wenn man die Zollgebühren für diese Zwecke hätte verwenden wollen. Denn hier ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Einfuhrgebühren und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gegeben.»

Replik Schär zu Artikel 1:

«Gestatten Sie mir einige Worte der Erwiderung auf das Votum des Herrn Dr. Tanner. Ich bedaure, Sie noch einmal mehr in Anspruch nehmen zu müssen; es wäre dies nicht geschehen, wenn Kollege Tanner nicht durch seine Ausführungen Veranlassung dazu gegeben hätte, trotzdem es vielleicht richtiger wäre, diese Frage betreffend Fleischeinfuhr, Kontingentierung etc. anlässlich der Behandlung der Motion Minger zu erörtern.

Ich habe in meinem Eintretensvotum nur kurz zu dieser Frage Stellung genommen, um eine Ausführung von Herrn Nationalrat Minger zurückzuweisen, der in seinem Votum die Basler Regierung wegen einer Eingabe, der der Sprechende persönlich gar nicht nahe steht, angegriffen hat. Die Eingabe ist dem Plenum hier nicht bekannt. Sie stützt sich im wesentlichen darauf, dass sie die Einfuhrbeschränkungen für Fleisch seitens des Bundesrates als verfassungswidrig bezeichnet. Nach meiner Meinung hat die Basler Regierung mit dieser Auffassung recht. Nach der Verfassung sind jetzt Einfuhrbeschränkungen nicht möglich, ausser man beansprucht hierzu die Vollmachten. Aber auf die Vollmachten sind diese Einfuhrbeschränkungen nicht gestützt worden, sondern, wie heute Herr Bundespräsident Schulthess erklärt hat, auf einen Artikel des Viehseuchengesetzes. Nun möchte ich darauf hinweisen, dass das Viehseuchengesetz in keiner Weise die Berechtigung erteilt, eine Einfuhr zu kontingentieren. Man kann krankhaftes Fleisch, minderwertiges Fleisch, das den seuchenpolizeilichen Anforderungen nicht entspricht, an der Grenze zurückweisen, aber man kann die Einfuhr nicht kontingentieren. Wer kann zum voraus behaupten, dass von den Einfuhrquantitäten im September, wo 400,000 Kilo eingeführt wurden, alles gesund war und im Dezember, da 4 Millionen eingeführt wurden, alle Sendungen krank waren? Es ist unmöglich, hier überhaupt zum vorneherein eine gesetzliche Vermutung aufzustellen, dass bei Ueberschreitung einer gewissen Einfuhrmenge nur schlechtes Fleisch eingeführt werde. Es ist eine Antizipierung der Einfuhrbeschränkungen, die vom Bundesrat vorgenommen worden ist. Ich glaube nicht, dass man dem Art. 13 des Viehseuchengesetzes die von Herrn Tanner gewollte Interpretation und Ausdehnung geben kann.

Diese Fleischeinfuhr war den ganzen Sommer über verboten. Es war speziell die Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine, die in wiederholten Eingaben auf die Freigabe dieser Einfuhr gedrungen hatte, und endlich mit Ende September ist sie zugestanden worden mit der Wirkung, dass die Fleischpreise doch gesunken sind. Alles hat ein Interesse am Preisabbau, auch die Landwirtschaft. Nun ist festzustellen, dass durch den Milchpreisaufschlag im August, den ich hier nicht bean-

standen will — trotzdem er jedenfalls nicht im richtigen psychologischen Moment erfolgt ist —, der Index um 100 Franken gestiegen ist. Dann hat man von allen Seiten die Frage geprüft: Wie kann man den Index ermässigen? Es ist sogar von allerhöchster Stelle deshalb an die Indexberechnungsstelle in Basel geschrieben worden. Es ist auch darauf hingewiesen worden, es sei im Monat November eine Vereinbarung erfolgt zwischen den Grosschlächtereien und Metzgern, dass allgemein in der ganzen Schweiz die Fleischpreise ermässigt werden sollen. Was hat sich herausgestellt? Bei der Prüfung der Preisansätze hat es sich ergeben, dass nur an denjenigen Orten, wo wir Konsumschlächtereien oder Bellschlächtereien haben, eine erhebliche Reduktion eingetreten ist. Nun ist es Tatsache, dass am 1. August der sogenannte Fleischindex, der auch in diesen Berechnungen überall anerkannt wird, noch 563 Franken betrug, am 1. September auf 590 gestiegen ist, am 1. Oktober auf 587 und am 1. Dezember, wo sich die Einfuhr dann ausgewirkt hat, auf 497 Franken gesunken ist, also eine Senkung um 90 Franken, ein Betrag, der nicht unwesentlich ist. Am 1. Januar ist eine weitere Senkung um 10 Franken eingetreten; die Zahlen für den Februar kann ich noch nicht angeben. Wenn Sie also ein Interesse haben an dem Abbau der Preise, so können Sie die Einfuhr von Fleisch aus dem Auslande nicht solchen Beschränkungen unterwerfen, und ich habe starken Verdacht, dass für die Beschränkung doch ein anderer Grund massgebend war, den vielleicht Herr Kollege Tanner so unvorsichtig war, uns zur Kenntnis zu bringen. Herr Tanner hat erklärt: die Landwirtschaft hat «gebieterisch» verlangt, und Herr Minger hat gesagt, es sei ein Skandal, dass, trotzdem 91 Mitglieder der Bundesversammlung (durch Stellungnahme der landwirtschaftlichen Klubs) gegen die Fleischeinfuhr gewesen seien, der Bundesrat ihnen nicht ganz zu Willen gehandelt habe. Wenn die Konsumenten etwas verlangen vom Bundesrat, können sie es nicht «gebieterisch» tun.

Ich stehe den einzelnen Konsumvereinen und der Fleischvermittlung der Firma Bell nicht so nahe, dass ich über alle von Dr. Tanner angeführten Punkte Auskunft geben könnte. Ich will auch nicht untersuchen, wie es sich verhält mit dem vielen Fleisch, das verlocht werden musste. Nun möchte ich doch sagen, wenn Herr Bundesrat Schulthess erklärt, allein in Basel habe man für eine Million Franken geschlachtetes Fleisch an der Grenze zurückhalten müssen, so ist das ein Beweis, dass man Mittel hat, das seuchengefährliche Fleisch zurückzuweisen und dass deshalb ein striktes Verbot, eine Kontingentierung, nicht notwendig ist.

Ich bedaure, dass ich zu diesen Feststellungen genötigt war. Ich möchte noch weiter feststellen, dass am 4. Januar in Bern eine Konferenz der Interessenten unter dem Vorsitze des Volkswirtschaftsdepartementes stattgefunden hat, in der diese Frage besprochen wurde und von der ein anderer Ausweg erwartet werden durfte.

Ich bedaure nur, dass auch hier wieder ein Gegensatz zwischen der Landwirtschaft und den Konsumenteninteressen konstruiert worden ist. Gegenüber Herrn Tanner darf ich konstatieren, dass Herr Minger derjenige war, der die ganze Frage aufgeworfen hat; ich habe nur replicando dazu das Wort ergriffen. Ich kenne die schwierige Lage der schweizerischen Landwirtschaft auch und Herr Tanner weiss auch, dass ich der schweizerischen Landwirtschaft nichts Schlechtes gönne. Ich wünsche nur, sie möchte sich weniger auf Schutzzollpolitik als auf die dänischen Vorbilder der Selbsthilfe stützen. Aber das ist eine Frage, die heute nicht zur Entscheidung steht, die jedoch ein andermal, vielleicht bei der Aussprache über das Postulat Minger, erörtert werden könnte.»

Votum Schär zu Artikel 2.

«Wir hatten schon einmal das System der Einfuhrbeschränkungen in den Jahren 1915—1919 durch die S. S. S. und die S. T. S. kennen gelernt. Damals kam allerdings die Einfuhrbeschränkung, umgekehrt wie heute, nicht von innen, sondern von aussen. Unsere Nachbarländer hatten uns damals auf halbe oder Viertelsration gesetzt. Es musste in der Schweiz ein grosser Apparat mit Hunderten von Beamten geschaffen werden, um die Einfuhrbewilligungen nach einem bestimmten Schlüssel zu verteilen. Das System dieses Schlüssels beruhte auf dem Grundsatze: beati possidentes; diejenigen, die früher schon bestimmte Waren importiert hatten, hatten innerhalb des Umfanges ihrer früheren Importe einen prozentualen Anspruch auf die Einfuhr in den betreffenden Waren. Man hat dabei keine Rücksicht genommen auf die Veränderungen im Umfange der einzelnen Handelsfirmen oder Verbrauchergenossenschaften. Man hat auch keine Rücksicht darauf genommen, dass unterdessen neue Firmen entstanden waren. Das hat dazu geführt, dass diese Importkontingente einen erheblichen Handelswert, einen Monopolwert, verlangten.

Herr Bundesrat Schulthess hat vorhin auf die Anfrage des Herrn Evequoz zugegeben, dass man möglicherweise auch den Wein im Import kontingentieren werde. Da will ich darauf aufmerksam machen, dass während des Systems der S. S. S., als der Import von Wein konzessioniert und kontingentiert war, eine solche Importbewilligung für den Waggon Wein «amtlich» auf einen Wert bis zu 10,000 Franken geschätzt worden ist. Dieser Betrag ist wohl im Handel noch überzahlt worden.

Und nun wollen Sie ein solches System wieder einführen. Es war auch ein Grund meiner Opposition, dass wieder eine S. S. S. geschaffen werden soll. Herr Bundesrat Schulthess hat erklärt, man wolle keinen neuen komplizierten Apparat. Herr Frey dagegen sagt, es gebe einen grossen Apparat, der alle Einfuhrgebühren verschlingen werde. Ich weiss nicht, wie die Einfuhrgebühren bemessen werden und ob sie vielleicht nur mehr eine Kontrollgebühr darstellen sollen. Das wird ja alles vertrauensvoll in die Hände des Bundesrates, des Herrn Frey und der von ihnen ernannten Beamten gelegt. Ich kann mir aber vorstellen, dass die Gebühren einen erheblichen Wert darstellen werden. Wenn das nicht sein sollte, so stellt die Importbewilligung umso mehr einen wertvollen Handelsartikel dar. Dieses System soll aber nicht mehr aufkommen. Es sollte ausdrücklich ausgeschlossen werden, dass man Konzessionen und Kontingente nach dem Vorkriegsumsatz vergibt. Es sollte vielmehr nur noch der reine Bedarf berücksichtigt werden. Daher mein Antrag, der vorsieht, dass der Zwischenhandel, der doch nur Zwischengewinne machen will, möglichst ausgeschlossen werde und die Ware nur an Importeure vergeben werden soll, die die Ware entweder selbst in ihren Betrieben verarbeiten oder direkt dem Konsum zuführen.

Soviel zur Begründung meines Antrages. Wenn Sie im Zusammenhang damit denjenigen des Herrn Kollegen Huber annehmen, wonach sämtliche Importbewilligungen mit vollem Namen publiziert werden müssen, dann ist dafür gesorgt, dass nicht nur der

Zwischenhandel seinen Gewinn aus den Einfuhrbeschränkungen ziehen kann.»

Votum Schär zu Artikel 3bis.

«Ich möchte darauf hinweisen, dass mein Antrag zu Art. 3 auf der Voraussetzung beruht, dass der ganze Beschluss der Volksabstimmung unterstellt werde und dass erst dann, wenn hierüber Klarheit geschaffen ist, über diesen Streichungsantrag abgestimmt werden kann. Wird vom Rate beschlossen, den Beschluss nicht dem Referendum oder der Volksabstimmung zu unterstellen, dann fällt der Antrag dahin und ich würde mir dann vorbehalten, den Antrag auf Zurückkommen erst später zu stellen und jetzt den Antrag nicht zur Abstimmung zu bringen.»

Votum Schär zu Artikel 4.

«Die Voraussetzung zu der Abänderung gegenüber dem Kommissionsantrag war für mich, dass der Beschluss der Volksabstimmung unterstellt werde. Wenn das nicht geschieht, braucht es diese Erweiterung gegenüber dem Kommissionsantrag nicht. Mein Antrag unterscheidet sich von demjenigen der Kommission einzig darin, dass die Worte eingeschaltet sind: Der Bundesrat ist zur sofortigen Anwendung befugt. Wenn der Beschluss der Volksabstimmung nicht unterstellt wird, braucht es diese Bestimmung nicht, das ist selbstverständlich. Es muss darum die Entscheidung, ob diese Abänderung hier zur Abstimmung gelangen soll, verschoben werden, bis die Beschlussfassung über Artikel 5 erfolgt ist.»

Votum Schär zu Artikel 5.

«Die Freunde der Vorlage behaupten, dieselbe sei dringlich und es sei unmöglich, das Referendum abzuwarten, bevor man sie in Kraft setze. Ich weiss nicht, ob diese Behauptung zutrifft; aber ich will einmal annehmen, es sei so; dann bietet nun mein Antrag die Möglichkeit, den Beschluss dringlich zu erklären und trotzdem eine Volksabstimmung anzuordnen. Man wird einwenden, dieser verfassungsrechtliche Weg, dieses Mittel, sei in der Verfassung nicht vorgeschrieben und nicht vorgesehen. Dagegen mache ich darauf aufmerksam, dass wir im Laufe der Kriegszeiten verschiedentlich von der Verfassung abgewichen sind. Gerade vor einem Jahr haben wir hier in diesem Saale über den Beitritt zum Völkerbund diskutiert; damals ist nachgewiesen und zugestanden worden, dass die Unterstellung dieses Beschlusses unter die Volkabstimmung sich auch nicht durch die Verfassung rechtfertigen lässt. Man hat es trotzdem getan, weil ausserordentliche Zeiten aussergewöhnliche Mittel erfordern. Der ganze Beschluss betreffend Einfuhrverbote wird ebenfalls durch den Hinweis auf aussergewöhnliche Zeiten begründet und darum sind auch aussergewöhnliche Mittel angezeigt.

Dass der Weg gangbar und möglich ist, beweist auch der Bundesrat durch sein Vorgehen bei den Tabakzöllen. Er hat die erhöhten Tabakzölle sofort in Kraft gesetzt, behält sich aber vor, wenn die Bundesversammlung später dazu kommen sollte, diese Zollerhöhung nicht zu genehmigen, auf eine Rückzahlung dieser Zölle zurückzukommen. Das Verhältnis zwischen Bundesrat und Bundesversammlung kann in diesem Fall ganz wohl auf das Verhältnis zwischen Bundesversammlung und Souverän übertragen werden. Ich glaube, wenn man Ihnen diese goldene Brücke baut, um die Zustimmung des Volkes zu dieser Massnahme einzuholen, sollten Sie diese Brücke benützen.»

Votum Schär zu Artikel 6.

«Zuerst habe ich zu erklären, dass ich nach dem Ausgang der Abstimmung zu Artikel 5 die Anträge zu Artikel 3bis und 4 zurückziehe. Was nun Artikel 6 anbetrifft, so könnte man ja glauben, dass durch die Ablehnung der Referendumsklausel resp. durch die Nichtunterstellung unter die Volksabstimmung Artikel 6 überflüssig geworden sei. Das ist nicht der Fall, sondern es wird durch diese Vorschrift immerhin dem Volke Gelegenheit gegeben werden, auf irgend eine Weise Stellung zu nehmen zu diesem Beschluss. Sie haben ihm die Gelegenheit genommen, sich zu dieser Frage zu äussern. Artikel 6 möchte nun vorsehen, dass dem Volke Gelegenheit gegeben wird, auf dem Initiativwege unter Umständen Aufhebung des Beschlusses zu erlangen. Die Fassung schliesst sich eng an die Formel an, die von Ihnen bei Anlass der Abstimmung über den Völkerbund genehmigt worden ist.»

Päpstlicher als der Papst!

Ein Schwyzer Krämer oder Gewerbetreibender klagt in der «Schweiz. Gewerbezeitung» vom 2. April 1921 recht bitter darüber, dass die ††† Konsumvereine bereits im Lande Schwyz Boden gefasst und in Lachen, Siebnen, Einsiedeln, Arth usw. ihr Unwesen treiben. Schon unbegreiflich genug sei es, dass den dortigen Konsumvereinen viele Handwerker, Bauern und Wirte angehören; der Verstand steht jedoch dem guten Profithändler still, dass sogar die Geistlichkeit im Konsumladen ihren Bedarf deckt! Lassen wir den Biedermann selbst reden: «Sogar das Einsiedler Mönchskloster unterstützt den Konsumverein. Das Kloster Einsiedeln kauft auch Bell-Fleisch! (Unerhört!!) Das Nonnenkloster auf der Auw, die Ingenbohler und Menzinger Schwestern kaufen auch im Konsumvereinsladen. Die geistlichen Herren, die in der Regel weitblickender sein wollen, als die Bürger, bemerken scheints nicht, dass der Konsumverein die erste Treppe zur Staats-Sozialisierung ist. Die Klosterherren fürchten zwar den Sozialismus ungemein. Vor dem Kommunismus erzittern sie. Aber sie wollen nicht einsehen, dass sie dem Sozialismus gerade da auf die Beine helfen, wo er noch nicht vertreten ist.... Bürger! Erwäget, was ihr tut, sonst wird die Zeit kommen, wo ihr euch in den Haaren kratzet!»

Mit den oben zitierten geistlichen Herren ist es auch uns in der Tat nicht ganz klar, wie man irgendwem auf die Beine helfen könnte, der gar nicht anwesend ist; da ist man allerdings schon versucht, in den Haaren zu kratzen — so man noch welche hat! Doch, lieber Profitjäger, warum päpstlicher sein wollen als der Papst?

Am 30. März 1921 verkündete die Redaktion der «Konkordia», Zentralorgan der Konsumvereine Konkordia in Zürich, folgende Nachricht:

«Hohe Ehrung. Unser Präsident, Herr G. Braun, ist vom Papst Benedikt XV. durch ein besonderes Handschreiben beehrt worden in Rücksicht seiner grossen Verdienste um die genossenschaftliche Organisation. Wir freuen uns dieser hohen Auszeichnung und gratulieren unserem geschätzten und verdienten Präsidenten aufs herzlichste.»

Diesem Handschreiben nach zu schliessen, betrachtet der Papst das Genossenschaftswesen im allgemeinen und die Konsumgenossenschaftsbewegung

im speziellen als eine gute und daher zu fördernde Sache.

Wenn somit die katholische Geistlichkeit ihren Bedarf im Konsumladen deckt, so folgt sie dadurch nicht allein gesunder ökonomischer Einsicht, wie jeder vernünftige Bauer, Handwerker, Arbeiter und Bürger überhaupt, sondern sie handelt demnach auch im Sinn und Geist ihres obersten Hirten.

Der Preisbewegung der Lebensmittel

wird im «Schweiz. Konsumverein» so viel Aufmerksamkeit gewidmet, dass es vielleicht als des Guten zu viel erscheinen mag, weitere Beiträge zur Frage zu liefern. Die Sache nimmt aber das allgemeine Interesse so sehr in Anspruch, dass nachstehende Stichprobe über den Stand des Preisrückganges, wie er sich zu Anfang März 1921 zeigte, doch von Interesse ist.

Diese Darstellung ist veranlasst worden durch die täglich wiederkehrende Klage, dass man von einem Preisabbau noch immer nichts spüre und dass mit einer namhaften Herabsetzung der Preise endlich ernst gemacht werden sollte. Wer in der Verwaltung eines Konsumvereins tätig ist, und nicht ohne Sorge um das Gleichgewicht in der Oekonomie, Woche um Woche bald kleinere, bald gewichtigere Preisabschläge durchzuführen hat, für den ist es eine unangenehme Enttäuschung, feststellen zu müssen, wie die beträchtlichen Opfer so wenig spürbaren Erfolg bringen.

Die vielen Zahlen der Lebensmittelpreisstatistik des V. S. K. erschweren einen Ueberblick über die Entwicklung der Preise einzelner Warengattungen, und so wendet sich das ganze Interesse dem Stand des Gesamtindexes zu, als dem letzten Schluss der Feststellungen. Und doch wäre es wünschbar, mehr Einzelheiten zu überblicken. Wir wissen, dass schon viele Lebensmittel abgeschlagen haben, teils ganz erheblich; da der Gesamtindex aber nur sehr zögernd von seinem höchsten Stand weicht, ist es von Wert, zu erfahren, wo die Hindernisse liegen. Durch einige graphische Darstellungen möchten wir versuchen, diesen bessern Einblick zu gewinnen.

Die hier wiedergegebenen Kurven beginnen mit dem 1. März 1913 und endigen am 1. März 1921. Die stark abweichenden Werteinheiten machen die Zusammenfassung einheitlicher Warengruppen unmöglich, weshalb die Artikel mehr nach ungefähr gleichen Werteinheiten zusammengefasst und dementsprechend verschiedene Masstäbe angenommen wurden. Stichtage sind in jedem Jahr der 1. März und der 1. September.

Die hier behandelten Preise beziehen sich nicht auf die allgemeine Preisstatistik des V. S. K., sondern es sind die Notierungen des Konsumvereins Winterthur. Trotz ihrem lokalen Charakter dürften die Angaben allgemein interessieren, weil sie mit wenig Abweichungen auch für andere Plätze Geltung haben.

Figur 1 zeigt die Preisentwicklung für Butter, Käse und Eier. Butter ist nach einigen Schwankungen von Anfang 1916 an konstant gestiegen von Fr. 3.40 auf Fr. 8.40, um im Herbst 1920 auf Fr. 7.80 zurückzugehen. Eier stiegen bis Fr. 10.— das Kilo Ende 1918, was für ein Ei von mittlerem Gewicht ungefähr 55 Cts. ausmacht. Schon zu Anfang 1919 trat ein leichter Abschlag ein, aber erst auf Ostern 1921

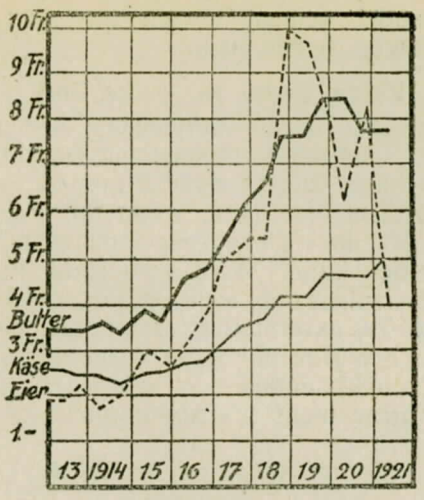

Figur 1

vermochte sich der entscheidende Abschlag durchzusetzen, das Kilo sank Anfang März auf Fr. 4.— und es ist seit der Aufzeichnung der Preiskurve weiter auf Fr. 3.60 gesunken. Emmenthalerkäse sank zu Anfang des Krieges von Fr. 2.50 auf Fr. 2.30, 1917 setzte die Steigerung ein, die erst volle zwei Jahre nach dem Ende des Krieges ihren höchsten Stand erreicht hat mit Fr. 5.— für das Kilo. Es ist zu bemerken, dass Butter und Käse Monopolartikel sind, auch heute noch, dass ihre Preise amtlich reguliert und die Abgabe an die Bevölkerung lange Zeit rationiert war. Ohne diese Regelung würden diese Produkte noch höhere Preise erreicht haben. Umgekehrt aber hätten wir heute ohne das Monopol billigere Butter, ja der im Herbst eingetretene Abschlag ist nur die Folge des Einflusses der niedrigeren Preise holländischer und dänischer Butter, denen gegenüber sogar das Monopol nicht ganz standhalten konnte. Der Einfluss des freien Handels zeigt sich besonders deutlich bei den Eiern. Die ersten grösseren Importe im Frühjahr 1920 (meistens geringe Spekulationsware) warfen die Preise von Fr. 9.80 auf Fr. 6.20 zurück; der gewohnte Mangel im Herbst liess den Preis nochmals auf Fr. 8.20 ansteigen. Erst der durch den freien Fachhandel organisierte Import im Frühjahr 1921 führte den Preis auf einen Stand zurück, der für die Zukunft ungefähr richtunggebend sein dürfte, denn bei den hohen Transportkosten und Handelsspesen ist ein Sinken auf die Vorkriegspreislage höchst unwahrscheinlich. Dass der Emmenthaler so entschieden seinen hohen Stand behauptet, ist neben dem Mangel an Lagern und dem hohen Milchpreis nicht zuletzt dem Umstand zuzuschreiben, dass der Schweizer dem durchaus guten und vollwertigen kanadischen Käse keinen Geschmack abgewinnen kann, sonst würde die fremde Konkurrenz auch den Schweizerkäse zu etwelcher Nachgiebigkeit gezwungen haben.

Figur 2 zeigt eine Gruppe von Kolonialwaren, die von ihrem höchsten Preisstand schon wieder nahe zum Ausgangspunkte zurückgekehrt sind.

Kakao ist von Fr. 2.60 auf Fr. 6.— gestiegen, bis jetzt auf Fr. 4.— zurückgekehrt und wird, nachdem die Fabriken eben wieder einen Abschlag beschlossen haben, auch im Detail noch etwas zurückgehen in diesen Tagen.

Kaffee schien bis Anfang 1918 gegen die Folgen des Krieges hieb- und stichfest zu sein. Grosse Importe vor dem verschärften Unterseebootkrieg sicherten die Versorgung des Landes und durch entsprechende Bedingungen, die an die Ausfuhr geknüpft wurden, konnte der Inlandpreis niedrig gehalten werden. Erst nach dem Ende des Krieges

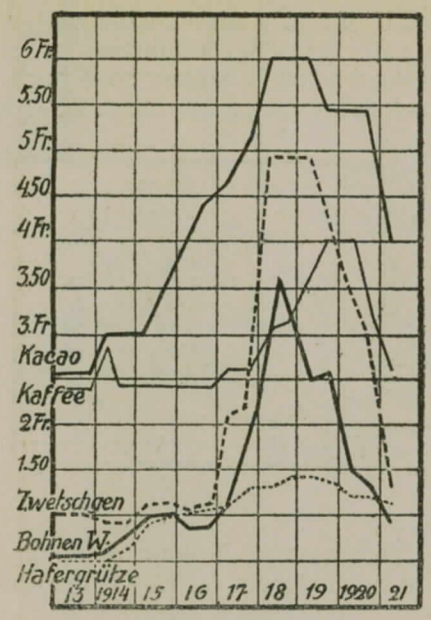

Figur 2

erreichte der Kaffee mit Fr. 4.— seinen höchsten Stand. Heute steht er wieder ganz nahe der Vorkriegs-Preislage. Gebrannte Kaffees stehen noch etwas höher weil Röstkosten, Arbeitslöhne und Verpackungskosten nicht, oder nur wenig gesunken sind.

Zwetschgen sind 1917 von Fr. 1.20 auf 2.40 und 1918 auf Fr. 4.80 gestiegen. Heute stehen sie wieder mit Fr. 1.30 in der Preisliste, also nahe dem Vorkriegspreis. Eine ähnliche Kurve beschreiben die weissen Bohnen. Hier hat die Abkehr von der aufsteigenden Linie gleich nach Kriegsende eingesetzt unter dem Druck der grossen Mengen überseeischer Hülsenfrüchte, die sich für unsere Verhältnisse nicht gut eigneten und zu billigen Preisen, teils auch zu Futterzwecken, abgestossen wurden. Die Preisbildung der Haferartikel ist durch Monopolvorschriften und Höchstpreise in mässigen Grenzen gehalten worden. Dafür vollzieht sich aber auch der Abschlag sehr bedächtig. Hafergrütze steht heute noch 120% über dem Vorkriegspreis, die andern in Fig. 2 dargestellten Produkte im Mittel nur noch 32%.

Fig. 3. Eine bunte Gruppe. Teure Winterfütterung und schwache Ernten haben die Preise des Bienenhonigs bestimmt. Ausländischer Honig ist zwar wieder in ausreichender Menge im Land, er

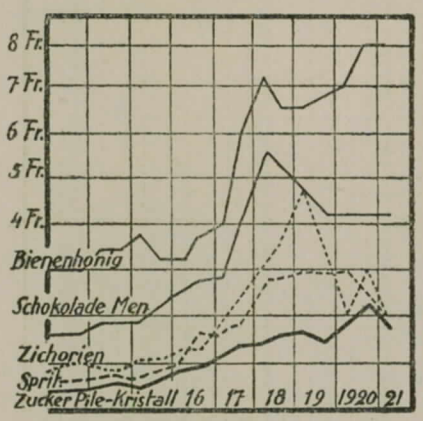

Figur 3

vermag aber den Preis des Landhonigs nicht zu beeinflussen, weil das Publikum diesen bei jedem Preis vorzieht, obwohl für manche Zwecke der fremde Honig als guter Ersatz gelten kann.

Wie der Honig, hat auch der Zucker erst lange nach Kriegsschluss den höchsten Stand erreicht. Dieser ist allerdings davon bereits etwas gewichen, steht aber immer noch 270% höher als im Frühjahr 1914. Ohne das Monopol würde der Zucker sicher gewaltige Hochsprünge gemacht haben. Wir blieben davor verschont, zahlen aber heute mehr als der Weltmarkt anzeigt, bis die vorsorglichen Käufe des Landes liquidiert sind, was in naher Aussicht stehen soll.

Schokolade Ménage steht noch 150% höher als 1913 obwohl der Kakao, das Haupt-Rohprodukt nur noch 55% über 1913 steht. Ein Abschlag auf den besseren Qualitäten ist von den Fabrikanten beschlossen, während die billigste Sorte einstweilen nicht weiter sinkt. Da Arbeitslöhne, Packmaterial und Frachten bei Schokolade eine grosse Rolle spielen, erscheint eine Rückkehr zu den einstigen Preisen ganz ausgeschlossen.

Zichorien sind von 80 Rappen auf Fr. 4.75 gestiegen und nun wieder auf Fr. 2.— zurückgekehrt, wo sie zu beharren scheinen. Der rasche Rückgang ist auf die Einfuhr französischer und belgischer Zichorien zurückzuführen. Dem Brennsprit ist durch das Monopol die Spitze nach oben gebrochen worden, dafür überstürzt er sich nun auch nicht beim Abstieg.

Fig. 4 zeichnet den Weg den die Fettwaren und Oele zurückgelegt haben. Ein seit dem Erhebungstag neu eingetretener Abschlag auf Olivenöl (vierge extra) lässt dessen Linie sich wieder mehr

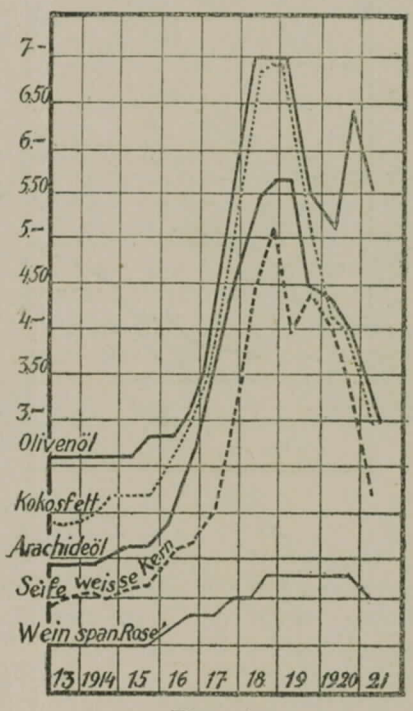

Figur 4

der des Arachideöl (Qualität rufisque crème) nähern. Der Verlauf dieser Artikel geht im allgemeinen paralell mit dem des Kokosnussfett, Schweinefett und anderer Speisefette, die hier weggelassen sind um die Uebersicht nicht zu erschweren. Die aufgeführten drei Artikel standen im März 1919 um 236% höher als im März 1913, im März 1920 nur noch 100% über diesem Ausgangspunkt. In einer zwar bekannten, aber hier durch ihre Regelmässigkeit auffallenden Paralelle verläuft die Preiskurve der Seifen. Der Einfluss der ausländischen Konkurrenz, die sich durch Valutaspekulationen sofort nach dem Waffenstillstand bemerkbar machte, zeigt sich darin, dass der Preis der Seifen zurückgegangen ist

bevor der allgemeine Preisfall der Rohmaterialien Fett und Oel einsetzte. Die Weine sind der Teuerung nur in mässigem Rahmen gefolgt, weil die Einfuhr besonders von spanischen Weinen während der Kriegsjahre nie für lange Zeit ganz unterbunden war. Dass die Landweine viel stärker gestiegen sind, ist auf die kleinen Erträgnisse zurückzuführen.

Weniger regelmässig verlaufen die Preiskurven der in Fig. 5 vereinigten Waren. Teigwaren, Reis und Mais hat der Bund durch Höchstpreise während dem Kriege zurückgehalten, 1919 aber die Preisvorschriften mehr der Marktlage angepasst, um die Beiträge des Bundes einstellen zu können. Seither sind diese Artikel wieder gesunken: Reis ist noch 80 % über dem Preis von 1913 gegenüber 220 % im Jahre 1920, und Mais ist von einer 193 prozentigen Verteuerung zu einer 76 prozentigen zurückgegangen, während Teigwaren erst einen mässigen Schritt

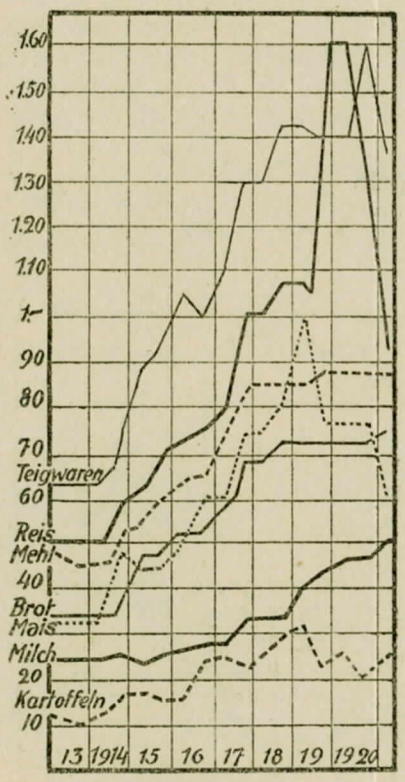

Figur 5

zurück getan haben. Mehl und Brot standen bisher unverrückbar auf ihren höchsten Preisen. Erst in diesen Tagen erfolgt der erste bescheidene Abschlag, dem nach Lage der Dinge weitere bald folgen dürften. Die Milch ist erst nach Schluss des Krieges am stärksten gestiegen, stand ihr Preis doch im März 1919 noch auf 33 Rappen, im März 1921 aber auf 50 Rappen. Wir wissen, dass die letzte Stufe durch die Schmälerung der Beiträge des Bundes und die Folgen der Viehseuche erreicht wurde; für den Haushalt des Konsumenten ist die Ursache weniger von Bedeutung, ihn berührt das Mass der Teuerung, wobei die Milch als ein notwendiges tägliches Bedürfnis sehr stark ins Gewicht fällt. Leider scheinen sich die begründeten Hoffnungen auf einen Abschlag auf Mai 1921 nicht erfüllen zu wollen. Die Kartoffeln gehen bei der Preisbildung ihre eigenen Wege. Ihre Verteuerung, die im Winter 1918/19 ihren Höhepunkt erreichte, ist mehr dem Mangel an andern Nahrungsmitteln, für welche die Kartoffel als Ersatz dienen musste, zuzuschreiben. Der Wegfall dieses Grundes und die Vermehrung des Anbaues, auch durch Kleinpflanzungen, wird bald eine normale Preislage herbeiführen.

Die Brennstoffe stehen noch hoch. Mit der Durchführung der grossen Verbilligungs-Aktion, wie

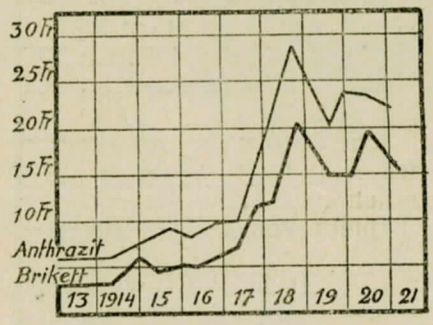

Figur 6

sie von der Bundesversammlung nunmehr beschlossen ist, wird auch da ein erträglicher Zustand geschaffen.

Von Interesse ist ein Vergleich des Verhaltens der inländischen und ausländischen Lebensmittel auf unserm Markt. Ohne eine streng systematische Ausscheidung zu treffen, sind die Mittelwerte von zwei Warengruppen für die Zeit von 1913 bis 1921 festgestellt worden. Jede umfasst 9 Artikel. Die eine solche, die eigentliche Landesprodukte sind, oder deren Preisbildung durch Rücksichten auf die inländische Landwirtschaft bestimmt wird, nämlich: Milch, Butter, Käse, Kartoffeln, Brot, Mehl, Griess, Teigwaren und Bienenhonig. Diese bezeichnen wir in der Skizze Fig. 7 mit *L.* Die zweite, ebenfalls 9

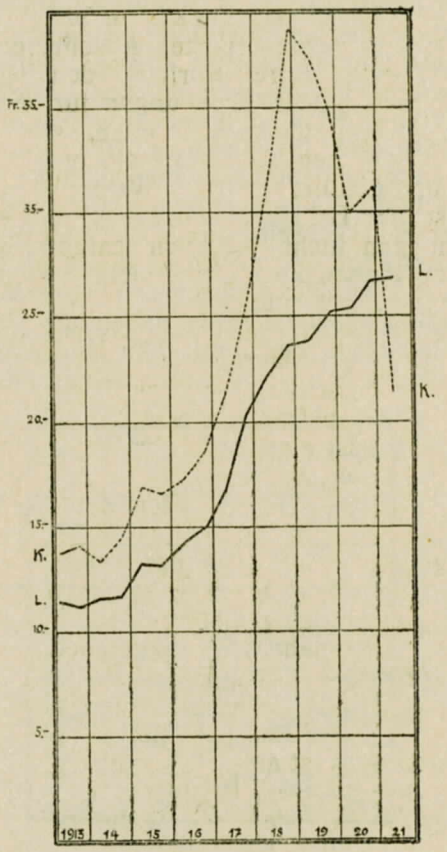

Figur 7

Artikel umfassende Gruppe, erfasst Reis, Mais, Gerste, Haferflocken, Erbsen, weisse Bohnen, Zwetschgen, Tee, Eier, bezeichnen wir mit *K.* Die Entwicklung der beiden Linien geht bis etwa Ende 1917 ziemlich parallel. Die Landesprodukte ver-

folgen die aufsteigende Preislinie in wenig abgeschwächtem Schwung weiter bis ins Jahr 1921 hinein. Die Kolonialwaren steigen 1918 gewaltig an, um sofort nach dem Abbruch des Krieges fast ebenso steil wieder abzubrechen. Während die Landesprodukte, *L.*, bei Kriegsende eine Preissteigerung um 105% aufweisen und bis im März 1921 auf 131% anlangten, standen die Kolonialwaren, *K.*, Ende 1918 181% über den Vorkriegspreisen, Anfang März 1921 aber nur noch 55%.

Von entscheidendem Einfluss waren besonders während der Kriegszeit die Landesprodukte. Der ausserordentlich hohe Stand der Kolonialwarenpreise war deshalb nicht von grosser Bedeutung für den Haushalt des Konsumenten, weil diese Waren fast ganz vom Markt verschwunden waren und auch sonst nicht mehr gekauft wurden. Mit ihrem Sinken unter die Preise der Landesprodukte steigt die Nachfrage und damit die wirtschaftliche Bedeutung wieder, und gleichzeitig beginnt sich ihr Einfluss auf die Preisbildung der Inlands-Erzeugnisse wieder Geltung zu verschaffen.

Wenn trotz den starken Abschlägen, wie sie auf den meisten Lebensmitteln bisher eingetreten sind, der Einfluss auf den einzelnen Haushalt noch nicht so spürbar ist wie für Betriebe, welche Lager in diesen Waren führen müssen und durch die Abschläge empfindliche Verluste erleiden, so liegt der Grund darin, dass, wie nachgewiesen, die wichtigsten Landes-Erzeugnisse bisher nicht oder nur unmerklich abgeschlagen haben. Weiter sind es die Bundes-Monopole, die noch so lange die Preise hoch halten bis die vorsorglich angelegten Vorräte aufgebraucht sind. Es ist zu erwarten, dass Getreide, Mehl, Brot, Teigwaren und Reis in absehbarer Zeit, Butter und Zucker in einigen Wochen mehr oder weniger starke Abschläge erfahren werden. Kohlen, Petrol, Sprit werden folgen. Seit Anfang März, wo die Erhebungen für die vorstehende Darstellung gemacht wurden, sind bis zum 9. April im gleichen Konsumverein wieder 77 Abschläge durchgeführt worden. Wenn die unheilvollen Beschlüsse der Bundesversammlung betreffend die Zollerhöhungen nicht allzusehr entgegenwirken, so sollte doch binnen kurzem der Preisabbau auch im einzelnen Haushalt spürbar sein.

Natürlich spürt man Preisabschläge nicht so leicht wie die Aufschläge. Diese stellen Forderungen, zwingen zum Sparen und Einschränken. Das drückt und plagt die Hausfrau mit Sorgen. Den Erleichterungen aber passt man sich sehr leicht an, ganz von selbst und unvermerkt. Man braucht jetzt auch wieder mehr als zu den Zeiten der Brot-, Milch-, Butter-, Käse-Karten usw., wo man gar nicht mehr Geld ausgeben konnte, weil man keine Ware erhielt. Jetzt hat man sich wieder an reichlichere Kost und bessere Lebensmittel gewöhnt. Anderseits sind die Verbilligungsmassnahmen weggefallen, die Wohnungen teurer geworden, Bahn, Post, Tram kosten mehr, die Steuerlasten sind gestiegen, alles Faktoren, welche die Preisabschläge bisher so ziemlich aufgewogen haben. Es ist eine Verschiebung des Schwergewichtes der Teuerung eingetreten.

Bringt die nächste Zukunft die zu erwartenden Abschläge noch, und hat man in Bern Einsicht und Verständnis für die Bedürfnisse des Volkes genug, um endlich auch die Grenzen für Vieh- und Fleischeinfuhr offen zu halten, so wird eine Erleichterung eintreten, welche den Konsum anregen, Absatz schaffen und wieder Arbeit und Verdienst bringen wird. *f.*

Haltet Verbandstreue!

Die Verwaltungskommission des V. S. K. macht im «Bulletin» die folgenden Ausführungen:

Wir müssen immer mehr feststellen, welche gewaltigen Anstrengungen von der Privatkonkurrenz gemacht werden, um den genossenschaftlichen Betrieben das Feld streitig zu machen. Nicht nur wird versucht, mit allen möglichen Reklamemitteln das Publikum an sich zu ziehen, sondern zahlreiche der «Schlaueren» trachten darnach, die Einigkeit im V. S. K. selbst zu zerstören und die Verbandsvereine von ihrer Zentrale abtrünnig zu machen. So ist uns letzthin ein Zirkularschreiben einer Zürcher Firma von einem Verbandsverein zugesandt worden, in dem den Verbandsvereinen empfohlen wurde, sich nicht länger von den «Basler Machthabern» terrorisieren zu lassen und den Bedarf direkt bei alt bewährten Lieferanten zu decken. Das Vorgehen dieser Firma, mit der wir die Geschäftsbeziehungen nicht aufrecht erhalten konnten, erbringt den Beweis, dass, nachdem es uns nicht möglich ist, mit dieser Firma zu arbeiten, diese darauf ausgeht, die Vereine vom V. S. K. abwendig zu machen und so ihre Aufträge bei den Vereinen direkt einzuholen. Aus der Bezeichnung des V. S. K. in oben erwähntem Zirkularschreiben geht hervor, dass die erwähnte Firma absolut verkennt, woraus die Grosseinkaufsstelle des V. S. K. ihre Macht schöpft. Diese Macht richtet sich allerdings gegen die Privatkonkurrenz, ist aber begründet in der Solidarität der Verbandsvereine, die besonders in derartigen Fällen erst recht die Privatkonkurrenz bei Seite lassen sollten.

Die Kriegsjahre haben erwiesen, wie es beim Privathandel mit der Wahrung der Konsumenteninteressen bestellt ist. Mächtige Organisationen sind gegründet worden, um unter dem Schutz der Konjunktur der Kriegsverhältnisse die von den organisierten Konsumenten erreichten Errungenschaften streitig zu machen. Der Privathandel ging darauf aus, die Einfuhrkontingente der organisierten Konsumentenschaft soviel wie möglich zu beschränken, um sich, zur Befriedigung seiner Profitgier, den Besitz möglichst grosser Quantitäten zu sichern. Nachdem sich nun die Verhältnisse auf dem Weltmarkte geändert haben, trachten die Privatfirmen darnach, ihre in gewinnsüchtiger Absicht aufgestapelten Vorräte möglichst rasch abzusetzen und scheuen sich nicht, nun nach Verlauf weniger Monate, nachdem sie der organisierten Konsumentenschaft alle möglichen erschwerenden Mittel zur Deckung ihres Bedarfes in den Weg gelegt hatten, an die Konsumvereine zu gelangen, die nun wieder gut genug sind, ihnen bei der Liquidation ihrer Lagerbestände behilflich zu sein.

Wir müssen gewahr werden, dass sich die Privatkonkurrenz auf der ganzen Linie zusammenrafft, um gegen das Genossenschaftswesen aufzutreten. Hier hilft nur ein Mittel: Unbedingte Verbandstreue, um den schädlichen Bestreben der Profitwirtschaft entgegenzutreten. Gleich wie jeder Konsumverein seiner Aufgabe nur dann in jeder Hinsicht gerecht werden kann, wenn er die tatkräftige und einsichtige Unterstützung seiner Vereinsmitglieder findet, so kann die von den Vereinen gegründete Zentraleinkaufsstelle des V. S. K. ihre Aufgabe nur dann in vollem Umgange erfüllen und die Interessen der Vereine und somit der gesamten Konsumentenschaft in richtigem Sinne vertreten, wenn die Vereinsverwaltungen und Vereinsvorstände, sich ihrer bedeutenden volkswirtschaftlichen Aufgabe bewusst, ihre

Aufträge ausschliesslich dem V. S. K. zuhalten und nicht der Privatkonkurrenz, die in ihrem ganzen System gerade das Gegenteil verfolgt von dem, was die Konsumvereine und der V. S. K. entsprechend ihren Statuten erstreben.

Jeder der Privatkonkurrenz erteilte Auftrag dient zu deren Stärkung und schwächt, namentlich heute in der Periode des Preisabbaues, die genossenschaftliche Grosseinkaufszentrale.

Wir zählen deshalb auf die tatkräftige Unterstützung sämtlicher Vereinsverwaltungen und Vereinsvorstände und möchten sie dringend bitten, in Wort und Schrift auf die Hebung der Vereinstreue der Mitglieder hinzuarbeiten, sich aber nicht minder zu bestreben, Ihre Aufträge, soweit es irgendwie angeht, ausschliesslich dem V. S. K. zuzuhalten; denn nur dadurch wird es möglich sein, unsere Bewegung kraftvoll auszubauen und ihr diejenige Stellung zu erringen, die ihr im schweizerischen Wirtschaftsleben gebührt.

Wichte.

Der Luzerner «Kompass» erdreistet sich, u. a. folgendes zu schreiben: «Schon oft hatte der «Krämer» seinen getreuen Kunden noch dieses und jenes zum alten Preis aufgespart, während die Konsumgenossenschaft, vielleicht mit Ausnahme der Herren von der Geschäftsleitung, sofort für alle Abnehmer die neuen, höheren Preise in Kraft treten liess.»

Für diese freche Behauptung, die Konsumvereine hätten die Behördenmitglieder auf Kosten der Konsumenten bevorzugt, bleibt der H.-Korrespondent selbstverständlich den Beweis schuldig.

Diese Dreistigkeit ist um so krasser, wenn man weiss, wie zahllose grosse und kleine Profithändler bloss um des Gewinnes willen ihre zahlungskräftige Kundschaft eben auf Kosten der Kaufschwachen bevorzugten, während es gerade für unsere Konsumvereine eine Ehrenpflicht bedeutet, jeden Konsumenten ohne Rücksicht auf seine Stellung oder seinen Geldbeutel gleich zuvorkommend zu bedienen.

Volkswirtschaft

Zur Milchpreisfrage.

Mitgeteilt. — Die Konferenz, die letzten Donnerstag mit dem Ernährungsamt in Bern zur Besprechung der Milchpreisfrage stattfand, führte noch nicht zur allseitig gewünschten Verständigung. Nach gewalteter Diskussion schlug das Eidg. Milchamt vor, statt der von den Milchkäufern verlangten Reduktion des Produzentenpreises von 3 Cts. per kg, sich mit einer Herabsetzung von 2 Cts. zu begnügen. Um jedoch den Detailpreis in Zürich und Basel nicht erhöhen zu müssen, sei den Milchverbänden von seiten des Bundes an die Zufuhrkosten dieser beiden Plätze ein Bundesbeitrag zu leisten. Im übrigen hätten die bisher gewährten Bundeszuschüsse gänzlich in Wegfall zu kommen. Bei der Bemessung des Beitrages an die Milchversorgung von Basel und Zürich sei zu erwähnen, ob für den Milchhandel nicht auch eine etwelche Reduktion der Verschleisspanne eintreten könnte. Da es nicht notwendig sein wird, ab 1. Mai Milch von ungünstig gelegenen Produktionsorten zur Milchversorgung herbeizuziehen, so werden sich für Basel und Zürich die Sammelspesen und Bahnfrachten reduzieren. Für die Ein- und Ausfuhr der Milchprodukte soll auch fernerhin durch das Ernährungsamt eine Regelung erfolgen.

Für die Städte Zürich und Basel würde sich der Preis wie folgt kalkulieren:

bisheriger Preis franko Konsumplatz per kg	40 Cts.	
Abschlag im Produzentenpreis	2 Cts.	38 Cts.
Erhöhung durch Wegfall der Bundesbeiträge		4 Cts.
Total		42 Cts.
Abschlag durch Verringerung der Sammelspesen u. Bahnfracht ca.	¾ Cts.	
Bundesbeiträge	1 Cts.	1¾ Cts.
Neuer Preis franko Zürich und Basel		40¼ Cts.

Damit der Detailpreis keine Erhöhung erfahren müsste, hätte der Milchhandel ¼ Cts. zu übernehmen. Der Liter würde den Milchhandel in Zürich und Basel auf 41½ Cts. ab Bahnrampe zu stehen kommen, so dass ihm noch eine Verschleisspanne beim bisherigen Verkaufspreis bei der Hausspedition von 8½ Cts., beim Ladenverkauf von 7½ Cts. verbleibt.

Die Milchkäuferschaft erklärte sich mit diesem Vorschlag im Prinzip einverstanden, wobei sich die Vertreter der Milchindustrie vorbehielten, in bezug auf ihre Beteiligung an der Milchversorgung besondere Vertragsbestimmungen aufzustellen.

Der Vertreter des Zentralverbandes schweiz. Milchproduzenten stellte in Aussicht, der demnächst stattfindenden Delegiertenversammlung des Produzentenverbandes einen Preisabschlag von 2 Cts. per kg zu empfehlen. Er knüpfte jedoch daran die Bedingung, dass alle Bundesbeiträge an die Milchversorgung, also auch in Basel und Zürich, aufzuheben seien. Sollte der Milchhandel die Erhöhung des Lieferungspreises franko Konsumort nicht auf sich nehmen wollen, so hätte ein *Aufschlag im Detailpreis* einzutreten. Für Zürich und Basel würde dies eine Erhöhung des Preises von 50 auf 52 Cts. per Liter zur Folge haben. In bezug auf die Vertragsdauer, wofür die Milchkäuferschaft 3 Monate vorgeschlagen hatte, beharrten die Vertreter des Produzentenverbandes auf einer Dauer von 6 Monaten. Für das Wintersemester 1921/22 soll ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, wobei offenbar die Meinung besteht, alsdann wiederum einen Aufschlag bewerkstelligen zu können.

Die Vertreter des Milchhandels verlangten zum Schlusse nochmals, es sei der Lieferungspreis franko Konsumort so einzurichten, dass nirgends eine Erhöhung des Detailpreises eintreten müsse. Wenn die Produzenten den Ausfall der Bundesbeiträge nicht voll und ganz übernehmen wollten, so habe der Bund für die noch in Frage kommenden Plätze Zürich und Basel einen weiteren kleinen Zuschuss, der einen Centime kaum übersteigen müsste, zu leisten. Während bis anhin der Bund per Monat an die Milchversorgung ca. 1 Million Franken beitrug, würde sich diese Summe auf den verhältnismässig bescheidenen Betrag von ca. 70,000 Franken per Monat reduzieren. Dieser Ausfall würde mehr als gedeckt durch den Gewinn, den der Bund an der Butterversorgung der beiden genannten Städte per Monat erzielt.

Es werden nun zunächst zwischen den Milchkäufern und den Milchverbänden weitere Unterhandlungen stattfinden, bei denen das Ernährungsamt seine Mitwirkung zugesagt hat, sofern das verlangt wird.

Beschränkung der Weineinfuhr. Durch Bundesratsbeschluss vom 8. April 1921 wird die Einfuhr von Naturwein bis zu 15° und Weinmost in Fässern, Zolltarifposition 117a, von der Einholung einer Bewilligung abhängig gemacht.

Der Beschluss trat am 11. April in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement, das Zolldepartement und das eidgenössische Ernährungsamt sind mit seinem Vollzuge beauftragt. Die Behandlung der Einfuhrgesuche ist dem eidg. Ernährungsamt übertragen. Der Beschluss tritt mit dem 30. Juni 1921 ausser Kraft.

An Weinen, die unter die vorstehende Beschränkung fallen, wurden im Jahre 1920 1,4 Millionen Hektoliter für 131 Millionen Franken eingeführt. Davon entfallen auf Spanien 719,015 Hektoliter für 61,201,704 Franken, auf Italien 395,969 Hektoliter für 33,516,318 Franken, auf Frankreich 317,163 Hektoliter für 35,585,424 Franken. Um höheren Zöllen zu entgehen, wurden im ersten Quartal des laufenden Jahres noch grössere Weinmengen (625,155 Hektoliter) importiert.

Der Bundesrat erklärt, dass nicht beabsichtigt sei, den normalen Import zu unterbinden; es soll vielmehr für jedes der wichtigsten Weinimportländer reichlich die im Verlaufe des letzten Dezenniums erreichte mittlere Importmenge reserviert bleiben. Auf dieses Quantum werden die bisherigen Importe der Monate Januar-März 1921 in Anrechnung gebracht und für den Rest wird dem legitimen Importhandel die Bewilligung zur Einfuhr erteilt.

Auf diese Weise hofft der Bundesrat, unter voller Berücksichtigung des normalen Importes und der berechtigten Interessen der Weinimporteure, einerseits die fatalen Folgen einer übermässigen Valuta- und Spekulationseinfuhr für den schweizerischen Weinbau und den eidgenössischen Fiskus zu vermeiden, ohne dass anderseits eine Preissteigerung die Folge der Massnahme sein sollte.»

In einer am 12. April stattgefundenen Konferenz wurde in Aussicht genommen, die Einfuhrziffern des I. Semesters 1920 als Grundlage für die Bemessung des Einfuhrkontingentes für das I. Semester 1921 anzunehmen.

Diejenigen Vereine, die im Jahre 1920 Wein direkt vom Auslande bezogen haben, belieben dem Präsidial-Departement bis Samstag, den 16. April 1921 bekannt zu geben:

1. Quantum der direkt vom Auslande in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis 30. Juni 1920 eingeführten Weine unter Spezifikation der Ursprungsländer.
2. Quantum der direkt vom Auslande vom 1. Januar 1921 bis jetzt eingeführten Weine.
3. Quantum der zurzeit noch rollenden Weine.
4. Quantum der direkt vom Auslande gekauften, jedoch noch nicht rollenden Weine.

Es sind jeweilen die Ursprungsländer bekannt zu geben. Die durch Vermittlung des V. S. K. gekauften Weine sind in obigen Zahlen nicht zu berücksichtigen.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesratsbeschlusses bereits rollende Ware kann ohne weiteres, also ohne spezielle Einfuhrbewilligung, noch eingeführt werden.

Aus den Frachtbriefen oder aus den die Frachtbriefe begleitenden Dokumenten (Konnossemente etc.) muss, um Schwierigkeiten an der Grenze zu vermeiden, unzweideutig hervorgehen, dass die Ware vor dem 11. April 1921 auf den Weg gebracht wurde.

Verbilligung von Kohle und Torf. Der Nationalrat hat die Vorlage der Kohlen- und Torfverbilligung unter Erhöhung des Beitrages an die Gaswerke (auf 8 Millionen Franken) angenommen. Zur Deckung der Ausgaben wird eine Einfuhrabgabe, die höchstens 5 Franken per Tonne beträgt und nach und nach heruntergesetzt wird, erhoben. Der Ständerat erhöhte den Beitrag an die Bundesbahnen auf 4 Millionen Franken und bewilligte noch einen Kredit von 300,000 Franken zur Verbilligung der Walliser Kohlen. Die Gesamtsumme beläuft sich damit auf 35,5 Millionen Franken. Der Ständerat fügte dem Beschlusse noch einen Zusatz bei, wonach der Bundesrat ermächtigt wird, bis zur vollständigen Deckung der aus dem Bundesbeschluss entstandenen Ausgaben wenn nötig die Verkaufspreise der Kohle in einem richtigen Verhältnis zum Einstandspreis zu erhalten.

Brotpreis. Aus Bern, 13. April, meldet die Depeschenagentur: Infolge des geringen Abschlages auf Vollmehl (Fr. 3.50 per 100 Kilo) wurde der Brotpreis per Kilo Vollbrot um 3 Rappen herabgesetzt. Der Weissbrotpreis konnte dagegen wegen des bedeutenden Abschlags des Weissmehls um 20 Rappen per Kilo reduziert werden.

Schweizer Mustermesse

(16.—26. April 1921).

Reklame und Propaganda. Die Schweizer Mustermesse 1921 weist dieses Jahr als neue Gruppe die Abteilung für Reklame und Propaganda auf, die sehr gut beschickt ist und grossem Interesse begegnet. Die Messeleitung möchte den Besuchern der Schweizer Mustermesse auch Gelegenheit bieten, sich mit aktuellen Problemen des Reklame- und Propagandawesens vertraut zu machen, und veranstaltet deshalb in der Aula des Museums (Augustinergasse 2) einen speziellen Vortragszyklus. Das erste Referat, das Sonntag, den 17. April, statfindet, hat Herr Dr. Albert Baur in Basel übernommen, der über das Schweizer Plakat, seine Bedeutung für Kunst und Volk, orientieren wird. Der zweite Vortrag ist auf Dienstag, den 19. April, angesetzt und behandelt die für die schweizerische Qualitätsproduktion wichtigen Formprobleme in Industrie und Gewerbe. Dafür konnte Herr Direktor Robert Greuter in Bern gewonnen werden. Mittwoch, den 20. April, wird Herr K. Leuterer, Reklamechef in La Chaux-de-Fonds, die Bedeutung der Reklame und Propaganda im Wirtschaftsleben in einem dritten Vortrage würdigen.

Schweizerische Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

(Mitgeteilt.) Im 1. Quartal 1921 sind bei der Schweizerischen Volksfürsorge für rund eine Million Franken neue Versicherungen zum Abschluss gekommen, so dass der Versicherungsbestand nun die Summe von

neun Millionen Franken

überschritten hat. An dem Neuzugang des 1. Quartals 1921 ist die neueingeführte Kinderlebensversicherung mit 152 Anträgen über Fr. 166,500.— beteiligt. Ferner ist am 1. Januar 1921 die Kollektivlebensversicherung der Konsumgenossenschaft Papiermühle bei Bern in Wirksamkeit getreten.

Der Sterblichkeitsverlauf unter den Versicherten ist auch in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres wiederum ein günstiger gewesen. Für 12 eingetretene Todesfälle sind an die Hinterlassenen Fr. 9971.70 zur Auszahlung gelangt.

Die Garantiemittel der Volksfürsorge sind bereits auf den Betrag von rund Fr. 900,000.— angewachsen.

Wir benützen den Anlass, den Mitgliedern der Konsumvereine unsere genossenschaftliche Lebensversicherung erneut in Erinnerung zu rufen und sie einzuladen, durch den Abschluss einer Lebensversicherung bei der Volksfürsorge, für ihre Angehörigen und für sich selbst vorzusorgen. Prospekte etc. sind erhältlich bei den Verwaltungen der Konsumvereine, sowie bei der Zentralverwaltung der Volksfürsorge, Tellstrasse 58, Basel.

Aus unserer Bewegung

Einsiedeln. Das Hauptereignis des Berichtsjahres ist die Eröffnung einer ersten Ablage in der zu Einsiedeln gehörenden Gemeinde Bennau. Die Eröffnung erfolgte am 1. April 1920. Ueber den Umsatz dieser Ablage besagt der Bericht nichts, ebensowenig über den Gesamtumsatz der Genossenschaft. Nur soviel können wir ihm entnehmen, dass die Ablagegemeinde Bennau am Ende des Jahres 66 Mitglieder zählte. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Franken 47,489.32, der Reinüberschuss auf Fr. 29,445.02. Dem Reserve- und dem Baufonds werden je Fr. 2944.50 zugewiesen, die Mitglieder erhalten Fr. 18,015.60 (8% der eingeschriebenen Bezüge in allgemeinen Waren) bezw. Fr. 3245.25 (5% der eingeschriebenen Bezüge in Brot, Mehl, Butter und Wurstwaren) rückerstattet, der Jugendkirche werden Fr. 100.— vergabt, der Rest von Fr. 2195.17 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reservefonds beläuft sich nach der Verteilung des Reinüberschusses auf Fr. 22,811.98, der Baufonds auf Fr. 15,463.19, zusammen das Genossenschaftsvermögen auf Fr. 38,275.17.

Ermatingen. Das zehnte Rechnungsjahr brachte der Genossenschaft eine beträchtliche Vermehrung der Mitgliederzahl. Währenddem sie noch am Anfang des Jahres nur 88 betrug, belief sie sich an dessen Ende auf 120. Es ergibt sich also eine Zunahme von 32, d. h. über ein Drittel. Demgegenüber tritt die Umsatzzunahme, obschon sie, an sich gemessen, auch ganz erfreulich ist, zurück. Sie beläuft sich auf Fr. 22,387.—, der Umsatz des Berichtsjahres selbst auf Fr. 146,040.50. Die eingetragenen Bezüge der Mitglieder machen Fr. 62,227.—, diejenigen der Nichtmitglieder Fr. 48,560.— aus. Der Reinüberschuss beziffert sich auf Fr. 8286.19. Es erhalten die Mitglieder 4355.89 Franken (7%), die Nichtmitglieder Fr. 2428.— (5%). Auf den Mobilien werden Fr. 600.— abgeschrieben, dem Reservefonds Fr. 500.— zugewiesen, auf neue Rechnung Fr. 402.30 vorgetragen.

Giswil. Die Konsumgenossenschaft Giswil und Umgebung erzielte im dritten Rechnungsjahr, das am 31. Oktober 1920 seinen Abschluss fand, einen Gesamtumsatz von Fr. 84,181.—. Aus diesem Warenverkehr geht ein Rohüberschuss von 12,259.72 Franken und ein Reinüberschuss von Fr. 4308.64 hervor. Aus dem Reinüberschuss fliessen Fr. 3300.— an die Mitglieder zurück (6%) und Fr. 861.— in den Reservefonds, weitere Fr. 100.— erhält der Vorstand und Fr. 47.64 werden auf neue Rechnung vorgetragen. Das Genossenschaftsvermögen erreicht durch die Zuweisung aus dem Reinüberschuss des Berichtsjahres einen Stand von Fr. 2109.65.

Rüthi. Mit einer Mitgliederzahl von 82 erzielte die Konsumgenossenschaft im Rechnungsjahr 1919/20 in ihren drei Läden in Rüthi, Hirschensprung und Lienz einen Umsatz von zusammen Fr. 102,885.65. Aus diesem Verkehr ergibt sich ein Reinüberschuss von Fr. 4831.75. Davon erhalten die Mitglieder Fr. 2282.20 oder 10% der eingetragenen Warenbezüge und die Nichtmitglieder Fr. 1438.65 oder 7% der eingetragenen Warenbezüge. Weitere Fr. 500.— werden dem Reservefonds zugewiesen und Fr. 610.90 auf Ladenhütern abgeschrieben. Der Reservefonds beläuft sich heute auf Fr. 8523.05, der Baufonds auf Fr. 3000.—.

Schönenwerd. Den wenigen Angaben des Jahresberichtes 1919/20 entnehmen wir folgende Zahlen: Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 104,817.82, der Reinüberschuss auf Fr. 41,252.89. Dem Genossenschaftsvermögen werden Fr. 6000.— zugewiesen, die Mitglieder erhalten 32,510.— Franken (7% von Fr. 464,591.38), und auf neue Rechnung werden Fr. 2742.89 vorgetragen. Nach Verteilung des Reinüberschusses erzeigt die Bilanz, abgeschlossen auf 30. September 1920, folgende Zusammensetzung: Kasse Fr. 78.75, Anteilscheine des V. S. K. Fr. 2200.—, Warenvorräte Fr. 276,168.45, Mobilien Fr. 5698.05, Baufonds Fr. 3131.80, Bankschuld Fr. 92,030.85, Kreditoren Fr. 46,766.40, Betriebsfonds Fr. 31,000.—, Reservefonds Fr. 16,941.31, Pensionsfonds Fr. 6360.—, Rückvergütungen Fr. 32,510.—, Anteilscheine Fr. 49,320.—, transitorische Posten Fr. 3342.—, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 2742.89.

Steckborn. Der Konsumverein Steckborn erzielte im Berichtsjahr, abgeschlossen auf 30. September 1920, einen Umsatz von Fr. 189,340.19, Fr. 14,735.27 mehr als im Vorjahre. Die Mitgliederzahl erhöhte sich von 178 auf 188. Am Umsatz des Berichtsjahres nehmen mit Rückvergütungsberechtigung teil 172 Mitglieder und 99 Nichtmitglieder. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beläuft sich auf Fr. 26,587.90, der Reinüberschuss auf Fr. 11,215.61. Den Nichtmitgliedern werden bereits vor Ermittlung des Reinüberschusses Fr. 1587.— als Rückerstattung gutgeschrieben. Die Mitglieder erhalten aus dem Reinüberschuss Fr. 8560.—. Weitere Fr. 2000.— fliessen in das Genossenschaftsvermögen und Fr. 655.61 werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die Genossenschaft besitzt an eigenen Geldern Fr. 16,793.37 Reservefonds und Fr. 561.50. Ausserdem steckt in den Liegenschaften eine stille Reserve von Fr. 16,900.—.

Thusis. In der in No. 15 erschienenen Korrespondenz soll es (auf Seite 182, zweite Spalte, 28. Zeile von oben) heissen exklusive Monopolartikel, statt inklusive Monopolartikel, Auf Monopolartikel wurde nämlich keine Rückvergütung ausgerichtet. *S.*

Wangen a. A. Zwei Ereignisse sind es, die das Berichtsjahr vor allem kennzeichnen, die Eröffnung einer Bäckerei und die Lostrennung der Ablage in Attiswil. Die Selbständigmachung der Ablage in Attiswil erfolgte zwar erst auf Beginn des laufenden Jahres. Die gesamten Verhandlungen, die diesem Schritt vorausgingen, fallen dagegen in das Berichtsjahr, sodass diese Angelegenheit doch eher als zum Berichtsjahr gehörig bezeichnet werden muss. Die neue Bäckerei wurde am 27. August 1920 dem Betrieb übergeben. Sie stand demnach im Berichtsjahr nur etwas mehr als einen Monat in Tätigkeit. Dennoch konnte sie schon innert dieser kurzen Zeit in doppelter Hinsicht ihre Daseinberechtigung kundtun. Einmal dadurch dass sie schon in der kurzen Zeit eines Monates einen kleinen Ueberschuss erbrachte, sodann dadurch dass sie einen auf 1. Oktober geplanten Brotpreisaufschlag der Bäcker vereitelte. Die Mitgliederzahl ging von 711 auf 667 zurück. Diese 667 Mitglieder verteilen sich auf die vier Gemeinden des bearbeitenden Wirtschaftsgebietes wie folgt: Wangen a. A. 226, Attiswil 164, Wiedlisbach 174 und Walliswil 103. Der Umsatz stieg um Franken 27,319.55 auf Fr. 424,932.60 an. In allen Läden mit Ausnahme von Wiedlisbach und auch im Magazin sind Mehrumsätze zu verzeichnen. Im Durchschnitt fällt auf ein Mitglied ein Warenbezug von Fr. 637.—. Er ist am grössten in Wangen a. A. mit Fr. 685.20, am kleinsten in Walliswil mit Fr. 432.20. Der Reinüberschuss beziffert sich auf Fr. 20,962.95. Er findet folgende Verwendung: Fr. 15,858.85 Rückvergütung an die Mitglieder (5% auf allgemeine Waren und 4% auf Brot abzüglich je Fr. 1.— für das Abonnement des «Gen. Volksblattes»), Zuweisung an den Reservefonds Fr. 2000.—, Baufonds Fr. 1000.—, Dispositionsfonds Fr. 500.— und Vortrag auf neue Rechnung Fr. 1604.10. Die Depositenguthaben der Mitglieder erreichen den schönen Betrag von Fr. 203,772.45.

Zweisimmen. Eine finanziell günstigere Lage, als die der Konsumgenossenschaft Zweisimmen und Umgebung lässt sich fast nicht denken. Bei einem Umsatz von Fr. 192,176.— (Fr. 151,410.20 im Vorjahre) stehen die Warenvorräte nur mit Fr. 11,479.83 zu Buch, machen also nicht einmal ganz 6% des Umsatzes aus. Im übrigen besitzt die Genossenschaft an Aktiven Fr. 3000.— Wertschriften, Fr. 837.02 Barschaft, Fr. 600.— Wertschriften und Fr. 1.— Mobilien. Den ganzen Rest der Aktiven von Fr. 104,153.75 bilden mit Fr. 88,245.90 ein Depositenguthaben beim Verband schweiz. Konsumvereine. Der Bilanzwert der Mittel, die für den eigenen Betrieb benötigt werden, macht also Fr. 16,907.65 aus. Den Hauptbestandteil der übrigen Betriebsmittel bilden die Depositeneinlagen der Mitglieder, die am Schlusse des Betriebsjahres einen Bestand von 68,862.65 Franken erreichen. Die Mitgliederzahl stieg im Laufe des Jahres von 220 auf 251. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 19,187.05, der Reinüberschuss auf 11,491.90 Franken. Ausser Fr. 2000.—, die die Mitglieder erhalten, wird der gesamte Betrag den Mitgliedern rückerstattet (6% der eingeschriebenen Bezüge).

Redaktionsschluss: 14. April 1921.

Einkaufstage
des V.S.K. in Basel

(anlässlich der Schweiz. Mustermesse)

Samstag, den 23., Sonntag, den 24. und Montag, den 25. April 1921

in den Räumlichkeiten des V. S. K., Thiersteinerallee 14, Güterstrasse 190 und Hochstrasse 16 in Basel. Gleichzeitig findet eine

Musterausstellung

statt für Eigenpackungen des V. S. K., Spielwaren und Gebrauchsartikel aller Art.

Die Vertreter des V. S. K. werden in den Ausstellungsräumen zur Auskunfterteilung und Entgegennahme von Aufträgen anwesend sein.

Die Verbandsvereine werden höflich gebeten, ihre Verwalter oder sonstigen mit dem Einkauf betrauten Personen an diese Veranstaltung abzuordnen, da ihnen so am besten Gelegenheit geboten wird, an unserer reichhaltigen Ausstellung und unsern gut assortierten Lagern die für ihre Verhältnisse benötigten Waren auszuwählen.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VI.
(Urkantone)

Einladung zur Frühjahrskonferenz

Sonntag, den 8. Mai 1921, vormittags 9 Uhr im Hotel «Weisses Kreuz», in Brunnen.

Tagesordnung:

1. Begrüssung und Appell.
2. Wahl der Stimmenzähler.
3. Verlesen des Protokolls der Konferenz vom 17. Oktober in Altdorf.
4. Bericht des Kassiers und der Revisoren über die Jahresrechnung pro 1920.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1921.
6. Wahl der Rechnungsrevisoren.
7. Jahresbericht und Rechnung des V. S. K. pro 1920. Referent: B. Jæggi, Präsident der V. K. des V.S.K.
8. Traktanden der Delegiertenversammlung des V. S. K. und event. Anträge des Kreises VI.
9. Wegleitung zur Geschäftsführung der Konsumvereine unter Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse.
   Referent: W. Walter, Verwalter, Erstfeld.
10. Bestimmung des Ortes für die nächste Kreiskonferenz.
11. Anfragen und Anregungen aus dem Kreise der Mitglieder.

Gemeinschaftliches Mittagessen à Fr. *4.50*.

Anmeldungen mit genauer Angabe der Teilnehmerzahl sind der Konsumgenossenschaft Brunnen bis spätestens Samstag, den 7. Mai, einzureichen.

Nach § 10 der Kreisstatuten sind die Verhandlungen insofern öffentlich, als jedermann, der sich über die Mitgliedschaft bei einem der Kreisvereine ausweist, Zutritt hat.

Wir hoffen, dass *alle* Konsumvereine in angemessener Zahl vertreten sein werden.

Mit genossenschaftlichem Gruss!

Luzern, Zug, den 10. April 1921.

Im Namen des Kreisvorstandes
Der Präsident: **Joseph Schmid.**
Der Aktuar: **Ed. Rüegg.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis V.
(Aargau)

Einladung zur Frühjahrskonferenz

auf

Sonntag, den 17. April 1921, vormittags 10 Uhr in der Turnhalle in Buchs bei Aarau.

Traktanden:

1. Appell.
2. Protokolle der Konferenzen in Reinach und Baden.
3. Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes pro 1920.
4. Bericht des Kreiskassiers und der Revisoren über die Jahresrechnung des Kreises V pro 1920.
5. Jahresbericht und Rechnung des V. S. K. pro 1920. Referent: Nationalrat Dr. O. Schär, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K.
6. Traktanden der Delegiertenversammlung in Luzern und eventuelle Anträge des Kreises V zu denselben.
   Referent: Nationalrat Dr. O. Schär, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K.
7. Bestimmung des Ortes für die nächste Kreiskonferenz.
8. Umfrage und Verschiedenes.

Gemeinschaftliches Mittagessen à Fr. 3.50 ohne Wein in der Bierbrauerei Gundel. Die Anmeldungen hiefür mit der Angabe der Teilnehmerzahl sind der Verwaltung des Konsumvereins Buchs bis spätestens Samstag, den 16. April morgens einzureichen.

Wir rechnen auf das Erscheinen der Delegierten sämtlicher aargauischer Verbandsvereine.

Rheinfelden und **Baden,** den 17. März 1921.

Für den Kreisvorstand V (Aargau),
Der Präsident: **H. Hunziker.**
Der Aktuar: **E. Berger.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Einladung

zur

Frühlingskonferenz des IV. Kreises

(Kantone Solothurn, Basel-Stadt und -Landschaft)

Sonntag, den 24. April 1921, vormittags 9½ Uhr im Restaurant zur Post (beim Bundesbahnhof) **in Basel.**

Tagesordnung:

1. Jahresbericht des Kreispräsidenten.
2. Rechnungsablage des Kreiskassiers.
3. Festsetzung des Jahresbeitrages.
4. Rechenschaftsbericht des V. S. K. pro 1920. Referent: Herr B. Jæggi.
5. Behandlung der Traktanden der Delegiertenversammlung des V. S. K. Referent: Herr B. Jæggi.
6. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
7. Verschiedenes.

Die Kreiskonferenz findet nicht wie vorgesehen in Liestal, **sondern in Basel statt.** Anmeldungen für den gemeinschaftlichen Mittagstisch belieben die Vereine bis 22. April an F. Gschwind, Lenzgasse 42, Basel, zu richten. Preis des Essens Fr. 4.— ohne Wein. Wir bitten, die Mitteilung, unter Angabe der Teilnehmerzahl, nicht zu unterlassen.

Zu zahlreicher Beschickung einladend

Für den Kreisvorstand,

Der Präsident: **O. Berger.** Der Aktuar: **F. Gschwind.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis IXb.

(Graubünden)

Einladung zur Frühjahrskonferenz

Sonntag, den 8. Mai nachmittags 1½ Uhr in das Hotel Drei Könige, in Chur.

Traktanden:

1. Appell.
2. Jahresbericht und Rechnung des Kreisvorstandes.
3. Wahlen.
4. Jahresbericht und Rechnung des V. S. K. (Referent: H. Rohr, Mitglied der V.-K. des V. S. K.)
5. Mühlenfrage.
6. Allgemeine Umfrage.

Als Delegierter der Verwaltungskommission des V. S. K. wird Herr H. Rohr der Konferenz beiwohnen.

Vormittags 9 Uhr wird im gleichen Hotel eine Einkaufskonferenz abgehalten.

Zahlreiche Beteiligung erwartend, zeichnen mit genossenschaftlichem Grusse

Chur, den 11. April 1921.

Für den Kreisvorstand IXb:

Der Präsident: **G. Schwarz.**
Der Vizepräs.: **Gg. Simmen.**

Die Bankabteilung des V.S.K.

empfiehlt sich für den

Abschluss von Versicherungen aller Art

wie:

Einzel-Unfall-Versicherung gegen Unfälle aller Art.

Beamten-Unfall-Versicherung gegen berufliche und ausserberufliche Unfälle (Bureau und Verkaufsmagazin).

Versicherung der Dienstboten.

Haftpflicht-Versicherungen gegenüber Drittpersonen nach Massgabe des schweiz. Obligationenrechtes, mit Einschluss der Regressversicherung.

Landwirtschaftliche Unfall- und Haftpflicht-Versicherung.

Versicherung gegen Einbruch und Diebstahl für Warenlager, Bargeld, Wertpapiere, Geschäftseinrichtungen etc.

Glasversicherungen. Schaufenster, Türen, Spiegel etc.

Vermietung von versicherten Tresors (kleinere Geldschränke) zur Aufbewahrung der Tageseinnahmen und Wertpapieren aller Art.

Auto-Kasko-Versicherung bietet Ersatz für Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl des Fahrzeuges.

Kautions-Versicherungen für Angestellte von Verbandsvereinen.

Versicherung gegen Feuer-, Blitz- und Explosionsschaden und den durch Löschen verursachten Wasserschaden.

Wasserleitungsschäden-Versicherung gegen Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar und Waren.

Prospekte, Antragsformulare etc. stehen gerne zur Verfügung